

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

In die vorliegende Elektronikversicherung können Kunden (nachstehend „Versicherte“ genannt) der TARGOBANK AG (nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt) mitversichert werden. Voraussetzung ist das der Versicherte vom Versicherungsnehmer eine versicherbare Sache aufgrund eines Finanzierungsvertrages (Leasing, Finanzierung, Darlehen, Mietkauf o.ä.) überlassen bekommt. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsnehmer ein wirksamer Finanzierungsvertrag zustande kommt.

1. Vertragsgrundlage

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung ABE 2011
- TK 1408 erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
- TK 1911 Datenversicherung

Die besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen vor

2. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Versicherer abgestimmten Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zu Gunsten der Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Erfordert die Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, sofern der Versicherungsnehmer der Änderung ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden und Verlusten, hervorgerufen durch Vorsatz der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten dieser Firmen.

Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- bei Einzelfirmen die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z.B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der den oben Genannten entsprechenden Personenkreis

4. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an Ihren Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten, (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach §33 BDSG sind über den Makler an Versicherungsnehmer zu richten.

A Vereinbarungen zu Abschnitt A

A.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

(zu Abschnitt A§1)

A.1.1 Versicherte Sachen

In Erweiterung zu Abschnitt A§1 gilt:

- (1) Versichert werden können (nachstehend einheitlich „Sachen“ genannt)

- a) Computer, Laptops, Notebooks, Netbooks, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Büromaschinen und sonstige EDV-Anlagen (nachstehend „Hardware“ genannt)
- b) Warenverkaufsautomaten
- c) Einschließlich deren Zubehör soweit sie in dem abgeschlossenen Finanzierungsvertrag angegeben sind.
- (2) Versichert werden können Sachen im Neu- und Gebrauchszustand. Die Sachen müssen sich beim Beitritt in einem normalen Betriebs- und Wartungszustand befinden, und alle Maßnahmen der Inbetriebnahme an Wartung müssen unbedingt durchgeführt worden sein.
- (3) Versichert werden können nur Sachen, deren Datum der Erstauslieferung bei Versicherungsbeginn weniger als 5 Jahre zurückliegt. „Erstauslieferung“ ist die Übergabe der versicherten Sache an den ersten Eigentümer, der nicht Hersteller oder Händler ist. Das Datum der Erstauslieferung ist dem Versicherer durch den Versicherten nachzuweisen.

A.1.2 Datenversicherung (TK 1911)

(zu Abschnitt A§§ 1, 2, 4, 5, 7 und Abschnitt B§§ 8, 9)

1. Versicherte und nichtversicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen)
- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A§1 Nr. 2 a) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A§2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A§4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A§5 Nr.1 bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A§7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen,
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt B§8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen; sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - bb) Verletzt der Versicherungsnehmer einer der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B§8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B§9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

A.1.3 Zusatzgeräte und Reserveteile

Zusatzgeräte und Reserveteile gelten mitversichert, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Wurden Zusatzgeräte und Reserveteile nicht in der Versicherungssumme berücksichtigt, so gelten diese auf erstes Risiko bis zu 5.000,00 EUR je Schadenfall mitversichert.

Zusatzgeräte und Reserveteile gelten mitversichert, sofern diese mit dem Grundgerät verbunden oder befestigt oder am Versicherungsort abgelegt sind. Nach Arbeitsschluss sind nicht fest am Grundgerät befestigte Zusatzgeräte unter Verschluss zu halten.

A.1.4 Ersatzgeräte

Wird aufgrund eines versicherten Schadenfalls ein Ersatzgerät bis zur Wiederherstellung/Wiederbeschaffung der versicherten Sache bezogen, so besteht für das Ersatzgerät während der Leihdauer Versicherungsschutz.

A.1.5 Elektronische Bauelemente

Abweichend von Abschnitt A§2 Nr. 2 ABE gelten elektrische Bauelemente (Bauteile) auch gegen innere Betriebsschäden versichert.

Voraussetzung ist, dass der innere Betriebsschaden nicht auf Alterung und Abnutzung zurückzuführen ist.

A.1.6 Versicherung von Röhren (nicht Anlagen/Geräten der Medizintechnik) sowie von Zwischenbildträgern

Abweichend A§2 Nr. 3 gilt nicht. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Schäden Röhren in folgendem Umfang:

- a) Volle Entschädigung (Abschnitt A§7) bei Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen oder Aufräumen infolge eines dieser Ereignisse und bei Abhandenkommen im Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse;
 - Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und für Sachschäden im Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse;
 - Leitungswasser, Niederreißen und Aufräumen infolge des bestimmungswidrigen Austretens von Leitungswasser und bei Abhandenkommen in Zusammenhang mit einem dieser Ereignisse;
- b) anteilige Entschädigung (abweichend von Abschnitt A§7) bei sonstigen Schäden.

Bei sonstigen Schäden an Röhren wird für das Material der Zeitwert ersetzt. Sonstige Kosten wie Ein- und Ausbauposten sowie Fahrtkosten, werden in vollem Umfang nach Abschnitt A§7 entschädigt.

Die Zeitwertentschädigung gilt nicht für normalauflösende Bildwiedergaberöhren. Hierfür erfolgt volle Entschädigung nach Abschnitt A§7.

Bei Bildaufnahme- und hochauflösenden Bildwiedergaberöhren wird der Zeitwert für die Materialkosten nach einer Benutzungsdauer von 18 Monaten durch monatlichen Abzug von 2,5%, bis zu einer Mindestersatzleistung von 25% ermittelt.

Die Benutzungsdauer wird vom Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme an gerechnet, und zwar einschließlich einer Benutzung durch Vorbesitzer.

A.1.7 Transporte

Mitversichert gelten Transporte und Aufenthalte der versicherten Sachen innerhalb des vertraglichen Geltungsbereichs wegen Reparatur-, Wartungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Voraussetzung hierfür ist, dass kein Dritter für die eingetretenen Schäden zur Haftung herangezogen werden kann.

Nicht mitversichert gelten Seetransporte.

A.1.8 Sachen im Gefahrenbereich

Versichert gelten Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes, unabhängig davon wem sie gehören und soweit sie anlässlich einer Tätigkeit zur Durchführung einer Reparatur/Überholung/Umbau/Revision

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

oder infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Sache beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem an Versicherungsvertrag der Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

Ist die Entschädigung oder eine Teilentschädigung nur deshalb nicht fällig, weil ohne Verschulden der Versicherten oder des vom Schaden betroffenen Versicherten noch nicht geklärt ist, ob Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird, so leistet der Versicherer dieses Vertrages eine vorläufige Zahlung.

Nicht zu den Sachen im Gefahrenbereich zählen jedoch die sonstigen gem. Ziffer II. Nr. 1.1 – 1.8 zusätzlich versicherten Sachen.

Es gilt die unter Ziffer 4.2.2 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A§2)

A.2.1 Innere Unruhen

Abweichend von Abschnitt A§2 Nr. 4c) ABE2011 gelten Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in eine die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Schäden durch Verfügung von hoher Hand gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.
Die Versicherung dieser Gefahr kann mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang gekündigt werden.

A.2.2 Terrorakte

Soweit die dokumentierte Gesamt-Versicherungssumme, indiziert auf den jeweiligen Neuwert zu Beginn des Versicherungsjahres den Betrag von 25.000.000,00 EUR nicht übersteigt, gelten Schäden aus Terrorakten mitversichert. Bei Überschreitung der indizierten Neuwert-Versicherungssumme von 25.000.000,00 EUR ist das Risiko aus Terrorakten gänzlich ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

A.2.3 Veruntreuung

Die Veruntreuung versicherter Sachen gilt als mitversichert. Eine Veruntreuung liegt vor, wenn sich Personen einer qualifizierten Unterschlagung gem. §246 StGB schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute und im Versicherungsvertrag bezeichnete Geräte rechtswidrig zueignen.

A.2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung zu Abschnitt A§2 Nr. 4 gilt:

(1) Allgemeine Ausschlüsse

- a) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden nicht versichert, die ganz oder teilweise verursacht sind durch:
 - (aa) Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwellen, Gewitter, Überflutung, Verstopfung und Rückstau von Rohrleitungen und Abwasserkanälen, Überschwemmungen, Gezeiten, Einsturz, Absenkung oder Rutschung des Bodens, Erdbeben, Steinschlag oder Sturm;
 - (bb) absichtliches Entfernen von Sicherheitsvorrichtungen oder Schutzgeräten;

- (cc) das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmäßigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller der Sache vorschreibt oder Schäden, die durch Fehlbedienung der Sache entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch);

b) Generell nicht versichert sind folgende Schäden;

- (aa) immaterielle Schäden;
- (bb) Folgeschäden eines Sachschadens, insbesondere Betriebsausfälle;
- (cc) Schönheitsfehler, die den Betrieb der Sache nicht beeinträchtigen;

c) Darüber hinaus sind Schäden nicht versichert, die verursacht werden an Produkten, Zubehör und Verbrauchsmaterialien, die für den Betrieb der versicherten Sachen erforderlich sind.

d) Folgende Kosten sind nicht versichert:

- (aa) Kosten im Zusammenhang mit Wartungstätigkeiten (regelmäßige Wartung der versicherten Sache; Wartungen mit dem Ziel, eine eingetretene Störung zu beseitigen; präventive Wartung mit dem Ziel, durch Austausch von noch nicht ausgefallenen Ersatzteilen Störungen vorzubeugen);
- (bb) Kosten die darauf abzielen, die versicherte Sache zu verbessern oder einen spezifischen Mangel oder Herstellungsfehler zu beseitigen;
- (cc) Kosten für behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen, es sei denn, diese unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit der Sache zu erhalten.

(2) Zusätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für Hardware

Nicht versichert sind:

- (a) Kosten für die Wiederherstellung der Informatikdaten auf jeglichem Datenträger;
- (b) Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten oder Software, die in der Hardware gespeichert sind. Abweichend hiervon sind die Kosten für Standardsoftware versichert, soweit diese auf der Rechnung über die Anschaffung der versicherten Sache ausgewiesen und über den Finanzierungsvertrag mit finanziert sind;
- (c) Kosten, die durch die Infizierung der versicherten Hardware durch Viren oder logische Bomben entstehen, einschließlich der Kosten für die Säuberung der Daten und Programme;
- (d) Software.

A.3 Versicherungsort

(zu Abschnitt A§4)

Versicherungsschutz besteht nur wenn der Schaden eintritt:

- bei mobilen Anlagen und Geräten: Weltweit
- bei stationären Anlagen und Geräten: Europaweit

A.3.1 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen (TK 1408)

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A§4 und Abschnitt B§8,9

1. Für die im Vertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Vertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B§8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer, deren Repräsentanten oder die Mitversicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer, deren Repräsentanten oder die Mitversicherten die in Nr. 2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B§8 zur Kündigung berechtigt

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrenerhöhung, gilt Abschnitt B§9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um den Versicherungsvertrag hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

A.4 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung (zu Abschnitt A§5)

A.4.1 Versicherungssumme, Versicherungswert

Als Versicherungssumme der versicherten Sachen gilt der auf die einzelne Sache entfallene Versicherungswert. Die Mehrwertsteuer gilt mitversichert, sofern sie in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

A.4.2 Versicherungssummen auf Erstes Risiko

zu Abschnitt A§6 Nr. 3 und §7 Nr. 4 ABE

4.2.1	Wechseldatenträger und Daten	10%, max. 7.500 EUR
4.2.2	Sachen im Gefahrenbereich	10%, max. 7.500 EUR
4.2.3	Mehrkosten für Technologiefortschritt	10%, max. 7.500 EUR
4.2.4	Schadenssuchkosten	7.500 EUR
4.2.5	Bewegungs- und Schutzkosten	7.500 EUR
4.2.6	Luftfrachtkosten	7.500 EUR
4.2.7	Beschleunigungskosten	10%, max. 7.500 EUR
4.2.8	Technologiefortschritt	7.500 EUR
4.2.9	Aufräumungs- und Dekontkosten	10%, max. 7.500 EUR
4.2.10	Bergungskosten	10%, max. 7.500 EUR
4.2.11	Zusatzentschädigung	10%, max. 7.500 EUR

Die Erstrisikosummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.

A.4.3 Unterversicherung

Abweichend von Abschnitt A§5 Nr. 3 ABE wird vom Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, sofern die Versicherungssumme zu Beginn des Versicherungsjahres richtig gebildet (gem. Abschnitt A§5 Nr. 1) wurde und jährlich die Ermittlung der Versicherungssumme im vereinbarten Zeitraum durchgeführt wird.

A.5 Versicherte und nicht versicherte Kosten (zu Abschnitt A§6 Nr. 3 und §7 Nr. 2 und Nr. 5)

A.5.1 Mehrkosten für Technologiefortschritt (zu Abschnitt A§7 Nr. 2c) bb) ABE)

Werden nach einem Schadenfall Sachen mit verbesserter Technologie wiederbeschafft/eingesetzt, so gelten die Mehrkosten für den technischen Fortschritt mitversichert.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Wiederbeschaffung gleichartiger Teile nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

Es gilt die unter Ziffer 4.2.3 der Besonderen benannte Summe vereinbart.

A.5.2 Beschleunigungskosten

Beschleunigungskosten gelten mitversichert. Dazu gehören auch Mehrkosten für

- Überstunden,
- Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Eil- und Expressfrachten.

A.5.3 Schadenssuchkosten

Versichert gelten zusätzliche Kosten für die Ortung oder Suche der Schadenstelle.

Es gilt die unter Ziffer 4.2.4 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.5.4 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Versichert gelten Kosten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zur Aufräumung, Dekontamination, Verwaltung oder Abtransport zu einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage von versicherten und nicht versicherten Sachen, deren Teile oder Reste.

Nicht versichert gelten Kosten für die Dekontamination von Erdreich oder Gewässern sowie Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers, der Natur oder Emissionen der Luft.

Es gilt die unter 4.2.9 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.5.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert gelten Kosten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens die aufgewendet werden müssen, um Sachen zu bewegen, ändern oder zu schützen, damit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung einer beschädigten oder zerstörten versicherten Sache erfolgen kann oder die Vergrößerung des Schadens vermieden wird.

Versichert gelten insbesondere Aufwendungen für De- und Remontagen, Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen sowie das Zwischenlagern der versicherten Sache.

Es gilt die unter Ziffer 4.2.5 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.5.6 Luftfrachtkosten/Monteursendungen

Versichert gelten Mehrkosten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens für Luftfracht, Monteursendungen und Passagen, die der Versicherungsnehmer, deren Repräsentanten oder die Mitversicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden muss.

Es gilt die unter 4.2.6 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.5.7 Bergungskosten

Versichert gelten Kosten die infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten oder die Bergung der zerstörten versicherten Sache zu ermöglichen.

Es gilt die unter 4.2.10 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.6 Umfang der Entschädigung

(zu Abschnitt A§7)

A.6.1 Totalschadenfall

In Erweiterung zu Abschnitt A§7 Nr. 4 gilt:

Bei einem **Totalschaden** zahlt der Versicherer als Entschädigung den höheren der folgenden beiden Beträge, wobei der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wird:

- den **Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache** ohne Umsatzsteuer am Tag des Eintritts des Schadenfalls. Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer den Wiederbeschaffungswert einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer,

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

- oder die Restschuld des Finanzierungsvertrags (GAP-Deckung). Liegt der ermittelte Entschädigungswert am Schadens- tag unterhalb des Restobligos, so entschädigt der Versicherer einen Betrag in Höhe des Restobligos, sofern der Finanzierungs- vertrag als Folge des Schadensfalls nicht fortgeführt wird. Das Restobligo wird wie folgt ermittelt: Ausstehende Raten des Finan- zierungsvertrags bis zum Erreichen des regulären Vertragsendes bzw. der vereinbarten Mindestlaufzeit, zzgl. einer ggf. vereinbar- ten Sonderzahlung, zzgl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Ab- schlusszahlung (kalkulierter Restwert, Abschlusszahlung, Aus- gleichszahlung), zzgl. eines ggf. intern kalkulierten Restwertes, zzgl. Vorfälligkeitskosten abzüglich eines etwaigen Verkaufserlö- ses nach Abzug der Verwertungskosten. Das Restobligo ergibt sich aus dem jeweiligen Tilgungsplan. Unter diese Entschädi- gung fallen nur Raten des Finanzierungsvertrags ab Eintritt des Schadensfalls. Insofern sind offene Raten vor Eintritt des Scha- densfalls nicht erstattungspflichtig.

A.6.2 (Mögliche) Zusatzentschädigung

Liegt ein Teilschaden vor und beträgt die Hauptentschädigung dafür mindestens **1.500 EUR**, zahlt der Versicherer an den Versicherten eine Zusatzentschädigung in Höhe der von dem Versicherten für die Re- paratur der versicherten Sache übernommen und nachgewiesenen erfor- derlichen Zusatzkosten ohne Umsatzsteuer, damit die versicherte Sa- che so schnell wie möglich wieder instand gesetzt werden kann (ins- besondere: zusätzliche Lohnkosten, Kosten für schnellen Transport der Teile und Kosten für Abholung). Ist der Versicherte nicht vorsteuerab- zugsberechtigt, erstattet der Versicherer auch die auf diese Zusatzkos- ten entfallende Umsatzsteuer.

Es gilt die unter Ziffer 4.2.11 der besonderen Bedingungen benannte Summe vereinbart.

A.6.3 Höchstentschädigung

In jedem Fall ist die Höchstentschädigung (Hauptentschädigung plus Zusatzentschädigung) begrenzt auf **250.000 EUR** je Schadensfall und versicherter Sache. Sachen mit einem Wert größer 250.000 EUR kön- nen jeder Zeit über den Makler angefragt werden.

A.6.4 Selbstbehalt

Der von dem Versicherten zu übernehmende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall **1%** des Anschaffungswerts der beschädigten Sache, mindestens aber

bis 250.000 EUR Anschaffungswert 150 EUR,

bis 1.000.000 EUR Anschaffungswert 250 EUR,

bis 3.000.000 EUR Anschaffungswert 500 EUR.

Anschaffungswert ist der Betrag, der für den Erwerb der versicherten Sache im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag entweder von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten gezahlt worden ist.

A.7 Zahlung, Verzinsung und Entschädigung (zu Abschnitt A§8)

A.7.1 Fälligkeit der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt A§8 Nr. 1 bzw. zu Abschnitt A§10 ist im Falle des Abhandenkommens die Entschädigung frühestens nach Ablauf von 21 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls fällig. Werden versicherte Sachen nach einem Abhandenkommen wieder aufgefunden, so gilt fol- gendes:

Sollte die Sache nach Ablauf von 21 Tagen ab Eintritt des Versiche- rungsfalls wieder aufgefunden werden, geht diese in das Eigentum des Versicherers über, sofern der Versicherer zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entschädigung geleistet hat. Hat der Versicherer zu diesem Zeit- punkt noch nicht geleistet, wird die Sache dem Versicherten zurückge- geben. In diesem Fall erstattet der Versicherer entweder die Reparatur- kosten nach Abschnitt A§7 Nr. 2 oder, sofern ein Totalschaden infolge von Beschädigung vorliegt, den Wiederbeschaffungswert nach A.6.1.

A.7.2 Eigentumsübergang

Im Falle eines Totalschadens geht das Eigentum an der versicherten Sache auf den Versicherer über, sobald der Versicherer die Entschädi- gung für den Totalschaden gezahlt hat.

B Vereinbarungen zu Abschnitt B

B.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages (zu Abschnitt B§2)

B.1.1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- (1) Der Abschluss eines Versicherungsvertrags ist nur zu Be- ginn eines Finanzierungsvertrags (Leasing, Darlehen, Miet- kauf o. ä.) möglich, nicht während eines bereits laufenden Finanzierungsvertrags.
Die Deckung beginnt mit dem dokumentierten angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Beginn des Finanzierungsver- trags und nicht vor Übergabe der versicherten Sache an den Versicherten.
- (2) Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finan- zierungsvertrages abgeschlossen. Er endet jedoch spätestens 120 Monate nach Versicherungsbeginn. Weicht das Datum der Erstausslieferung der versicherten Sache vom Beginn des Finanzierungsvertrages ab, beträgt die maximale Laufzeit des Versicherungsschutzes 120 Monate abzüglich des Zeit- raums zwischen Erstausslieferung und Beginn des Finan- zierungsvertrages.
Darüber hinaus endet der Versicherungsschutz vorzeitig in den Fällen B.1.3.

B.1.2 Widerruf

Der Versicherungsnehmer hat ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon wird auch dem Ver- sicherten ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt. Der Versicherte kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklä- rung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahr- rung genügt die rechtzeitige Absendung an:

TARGOBANK AG, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf

Nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Absatz 1 hat der Versicherte das Recht, den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungserklärung ist in Textform zu richten an:

TARGOBANK AG, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf

B.1.3 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfol- gend aufgeführten Termine:

- a) Wenn die versicherte Sache 10 Jahre gerechnet ab dem Da- tum der Erstausslieferung alt wird;
- b) Mit jeder Beendigung des Finanzierungsvertrags, gleichgül- tig aus welchem Grund;
- c) Am Tag der Fälligkeit der ausstehenden Summe des Finan- zierungsvertrags durch den Versicherungsnehmer ge- genüber dem Versicherten;
- d) Bei Eintritt des Totalschadens;
- e) Im Falle der vorzeitigen fristgemäßen Kündigung des Versi- cherungsschutzes durch den Versicherten;
- f) bei Nichtzahlung des Folgebeitrags, wenn der Versicherer aufgrund des Verzugs kündigt;
- g) bei Verkauf der versicherten Sache durch den Versicherten;
- h) in allen anderen Fällen, in denen dem Versicherer, dem Ver- sicherungsnehmer oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags oder des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

Die Haftung seitens des Versicherers endet unabhängig von B.1.3 a-h dieser Rahmenvereinbarung, mit Ablauf des Finanzierungsvertrages und Rückgabe der versicherten Sache an den Versicherungsnehmer oder einen von dem Versicherungsnehmer benannten empfangsberechtigten Dritten. Sofern das Eigentum an der versicherten Sache vereinbarungsgemäß auf den Mitversicherten übergeht (z.B. bei Mietkaufverträgen), endet die Haftung des Versicherers mit der vollzogenen Eigentumsübertragung.

B.1.4 Dauer und Ende des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag beginnt zum 01.03.2018, 00.00 Uhr und endet am 01.01.2020, 00.00 Uhr.

Die Rahmenvereinbarungen verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Für die unter diesen Vereinbarungen eingebrachten Anmeldungen gilt abweichend:

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Gefahrtragung durch den Käufer, Leasingnehmer oder vergleichbaren Besitzer der zu versichernden Maschinen und Anlagen. Der Nachweis des Gefahrübergangs kann durch das Übergabeprotokoll bestätigt werden. Die Haftung des Versicherers endet bei Kündigung dieser Rahmenvereinbarungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Für bereits eingebrachte Anmeldungen mit einer Laufzeit über das Vertragsende hinaus endet die Haftung mit Ablauf der Finanzierungsdauer (oder vergleichbarem).

B.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

(zu Abschnitt B§4)

B.2.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

In Erweiterung zu Abschnitt B§4 Nr.1 gilt:

Der Beitrag ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen, die dem Versicherten erteilt wird. Die Versicherungsbestätigung kann mit dem Finanzierungsvertrag verbunden werden oder in diesem enthalten sein. Der Beitrag ist für jede Versicherungsperiode einzeln zu Beginn der jeweiligen Periode zu entrichten. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum, für den der Versicherte nach dem Finanzierungsvertrag regelmäßige Zahlungen erbringt (z.B. ein Monat). Der erste Beitrag ist der Erstbeitrag, die weiteren Beiträge sind die Folgebeiträge. Die Beiträge werden von dem Versicherungsnehmer gezahlt, der jedoch nach dem Finanzierungsvertrag in der Regel einen Anspruch auf Erstattung der Beiträge hat. Da der Versicherungsnehmer die zu zahlenden Beiträge gemeinsam mit den sonstigen regelmäßigen Zahlungen des Finanzierungsvertrages erhält, ist der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherten in der Regel nur dann zur Beitragszahlung an den Versicherer verpflichtet, sofern die Versicherte vertragsgemäß die regelmäßige Zahlung erbringt.

B.2.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

In Erweiterung zu Abschnitt B§4 Nr.2 gilt:

Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe von §37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt, vom Versicherungsschutz zurückzutreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §37 VVG leistungsfrei.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §38 VVG berechtigt, eine Zahlungsfrist zu setzen und den Versicherungsschutz zu kündigen, wodurch der Versicherer nach Maßgabe des §38 VVG leistungsfrei wird.

B.2.3 Anpassung des Versicherungsbeitrags

- (1) Eine Anpassung des Beitrages für ein bereits versichertes Objekt bleibt während der Finanzierungslaufzeit ausgeschlossen.

B.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmer / Versicherten

(zu Abschnitt B§8)

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gem. Abschnitt B§10 gilt:

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

B.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) Die versicherte Sache darf nur in einer Weise verwandt werden, insbesondere bei dem Betrieb, der Montage, einer Änderung, einer Wartung oder einer Reparatur, die den Normen oder Vorgaben des Herstellers entspricht.
- b) Es dürfen keine Teile und kein Zubehör verwandt werden, die der Hersteller nicht genehmigt hat.
- c) Die versicherte Sache darf nicht vor einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme oder – nach Beschädigung – vor ihrer vollständigen und ordnungsgemäßen Reparatur benutzt werden, es sei denn, der Versicherer hat dieser Nutzung vorher zugestimmt.
- d) Die versicherte Sache darf nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, es sei denn, dass die versicherte Sache in dem verschlossenen Kofferraum aufbewahrt wird und außen nicht sichtbar ist.
- e) Versicherte Hardware ist bei dem Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Luft, auf dem Wasser oder zu Lande im Handgepäck aufzubewahren und muss ständig beaufsichtigt werden.

B.3.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer und Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- a) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- b) Der Versicherte muss einen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei der Polizei unter genauer Beschreibung der versicherten Sache sowie – soweit mehrere versicherte Sachen gleichzeitig betroffen sind – unter Beifügung einer detaillierten Liste der versicherten Sachen anzeigen.
- c) Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch -, anzeigen.

Der Versicherte muss seiner Anzeige folgende Unterlagen beifügen bzw. diese nach Ihrem Vorliegen unverzüglich nachreichen:

- (aa) den Anschaffungsbeleg für die geschädigte Sache, es sei denn, der Beleg liegt nur dem Versicherungsnehmer vor; in diesem Fall hat der Versicherte den Versicherungsnehmer aufzufordern, dem Versicherer den Anschaffungsbeleg zu übermitteln und dies dem Versicherer in geeigneter Form nachzuweisen;
- (bb) eine Kopie des Finanzierungsvertrages;
- (cc) eine Darstellung in Textform, in der die Umstände des Schadeneintritts und der Umfang des eingetretenen Schadens genau umschrieben werden;
- (dd) bei Teilschaden: die Rechnung für die Reparatur der geschädigten versicherten Sache; die Rechnung soll den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache vor Eintritt des Versicherungsfalles ausweisen;
- (ee) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Sache: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei sowie ggf. die detaillierte Liste der betroffenen versicherten Sachen, siehe erster Absatz b);
- (ff) bei Totalschaden (soweit die Sache nicht abhandlungsgemessen sind): ein Schreiben des Kundendienstes oder einer sonstigen kompetenten Fachwerkstatt, die bescheinigt, dass die versicherte Sache nicht zu reparieren ist;

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (ABE 2011) für Kunden der TARGOBANK AG

- (gg) Bei Teil- oder Totalschaden: Falls erforderlich den am Unfallort von beiden Fahrzeughaltern im gegenseitigen Einverständnis angefertigten Unfallbericht;
- (hh) die vollständige Anschrift eines anderen Versicherers und die Nummer des Vertrages, bei der die versicherte Sache ggf. ebenfalls versichert ist.
- d) Der Versicherte muss Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung, -minderung und -beseitigung, insbesondere hinsichtlich der Reparatur der versicherten Sache, -gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- e) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer müssen Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung, -minderung und beseitigung, insbesondere hinsichtlich der Reparatur der versicherten Sache, soweit ihnen zumutbar, befolgen.
- f) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigte Sache durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Fotos, Skizzen etc.) und die beschädigte Sache bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- g) Auf Anforderung des Versicherers sind von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten unverzüglich weitere mögliche Auskünfte – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die für die Feststellung der Eintrittspflicht des Versicherers erforderlich sind, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.
- h) Vom Versicherer geforderte Belege sind von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten beizubringen, wenn deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- i) Sollten der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden einer abhanden gekommenen versicherten Sache erlangen, so müssen sie dies dem Versicherer binnen 48 Stunden anzeigen.
- j) Im Falle eines Totalschadens infolge Beschädigung müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dem Versicherer die versicherte Sache auf Anforderung aushändigen.

B.3.3 Schadenmeldung

Schäden sind zu melden an

HDI Global SE
TV-Schadenabteilung
Dürrenhofstraße 6
90402 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 - 2012 777
E-Mail: hqi.n-schaden@hdi.global